



# **GESETZ ÜBER DIE FAMILIENERGÄNZENDE KINDERBETREUUNG (KINDERBETREUUNGSGESETZ, KIBG)**

**Bericht zur externen Vernehmlassung**

Titel:	GESETZ ÜBER DIE FAMILIENERGÄNZENDE KINDERBETREUUNG (KINDER- BETREUUNGSGESETZ, KIBG)	Typ:	Bericht Regierungsrat	Version:	
Thema:	Revision KIBG	Klasse:		FreigabeDatum:	29.05.19
Autor:	Ruedi Meyer	Status:		DruckDatum:	29.05.19
Ablage/Name:	Bericht externe Vernehmlassung.docx			Registratur:	2017.NWGSD.15

**Inhalt**

<b>1</b>	<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Ausgangslage</b> .....	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Grundsatzentscheid und Projektorganisation</b> .....	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>Begriffe</b> .....	<b>6</b>
<b>5</b>	<b>Revisionsvorgaben</b> .....	<b>7</b>
5.1	Allgemeines .....	7
5.2	Gewährung von Elternbeiträgen als freiwillige Leistung .....	7
5.3	Gewährung von Elternbeiträgen für Patchwork-Familien .....	7
5.4	Delegationsmöglichkeit für die Gewährung von Elternbeiträgen vom Gemeinderat an eine kommunale Kommission .....	8
<b>6</b>	<b>Revisionspunkte</b> .....	<b>8</b>
6.1	Gemeindebeiträge .....	8
6.1.1	Grenzwert für Anspruchsberechtigung .....	8
6.1.2	Schwelleneffekte .....	9
6.1.3	Vorgehen bei der Bemessung des Anspruchs auf Gemeindebeiträge .....	10
6.1.4	Massnahmen im Kindeswohl .....	10
6.2	Kantonsbeitrag .....	10
6.2.1	Systemwechsel.....	10
6.2.2	Qualität bei der Kinderbetreuung .....	11
6.2.3	Steuerung und Umsetzung .....	11
<b>7</b>	<b>Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen</b> .....	<b>13</b>
7.1	Vorbemerkungen .....	13
7.2	Kinderbetreuungsgesetz (revKiBG) .....	13
7.3	Kinderbetreuungsverordnung (revkKiBV).....	17
<b>8</b>	<b>Auswirkungen der Revision</b> .....	<b>20</b>
8.1	auf Private .....	20
8.2	auf die Gemeinden .....	20
8.3	auf den Kanton .....	21
8.4	auf die Kindertagesstätten .....	22
<b>9</b>	<b>Inkrafttreten</b> .....	<b>23</b>
<b>10</b>	<b>Zeitplan</b> .....	<b>23</b>

## 1 Zusammenfassung

Das aktuelle, am 1. Januar 2013 in Kraft getretene Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBG; NG 764.1) regelt die Beiträge des Kantons und der Gemeinden an anerkannte Kindertagesstätten sowie an die Vermittlungsstelle für Tagesfamilien, welche Kinder ab der Geburt bis zum Beginn der Schulpflicht betreuen. Währenddessen der Kanton die Kindertagesstätten direkt mit jährlichen Zahlungen unterstützt, dies im Sinne einer Objektfinanzierung, leisten die Gemeinden den Eltern im Rahmen einer sogenannten Subjektfinanzierung einkommensabhängige Beiträge an deren Kinderbetreuungskosten. Die Kantonsbeiträge orientieren sich allein an der Anzahl angebotener Plätze in Kindertagesstätten beziehungsweise an den vermittelten Betreuungsstunden in den Tagesfamilien. Die Voraussetzungen für den Erhalt der Zahlung sind zurzeit relativ einfach zu erfüllen, sofern der Bedarf an Plätzen nachgewiesen ist. Inskünftig sollen nur noch Kindertagesstätten Kantonsbeiträge erhalten, welche Investitionen in die pädagogische Qualität vornehmen und/oder Lehrstellen für Personen im Betreuungsbereich anbieten.

Die Schwelle für die Anspruchsberechtigung auf Gemeindebeiträge ist im Kanton Nidwalden im Vergleich zu anderen Kantonen beziehungsweise Gemeinden relativ hoch angesetzt. Um der Zweckbestimmung von Art. 1 KiBG gerechter zu werden und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf besser zu ermöglichen, soll die Schwelle geringfügig gesenkt beziehungsweise die Anspruchsberechtigung in bescheidenem Rahmen ausgeweitet werden. Dies hat zur Folge, dass inskünftig eine leicht grössere Anzahl von Eltern anspruchsberechtigt wird.

Entgegen der ursprünglichen Absicht, diese Vorlage als Teilrevision auszugestalten, haben die umfassenden Präzisierungen, Neuformulierungen und systematischen Neuordnungen letztlich dazu geführt, dass die Vorlage nunmehr als Totalrevision (nachfolgend als «revKiBG» und «revKiBV» bezeichnet) ausgestaltet ist.

## 2 Ausgangslage

Der Kanton schloss im Jahre 1999 mit dem Verein Chinderhuis Nidwalden als damals einziger Betreiber einer Kindertagesstätte im Kanton Nidwalden eine Leistungsvereinbarung ab. Mit dieser wurden das Leistungsangebot durch den Verein im Hinblick auf die familienergänzende Kinderbetreuung und die Finanzierung durch den Kanton geregelt. Die Gemeinden leisteten zu Gunsten von Eltern, die sich den kostendeckenden Tarif nicht leisten konnten, Defizitbeiträge an das Chinderhuis Nidwalden.

Aufgrund der Anstossfinanzierung des Bundes entstanden auf private Initiative hin zusätzliche Kindertagesstätten. Um das Angebot der familienergänzenden Kinderbetreuung zu fördern sowie alle Anbieterinnen und Anbieter beziehungsweise die betreffenden Eltern gleich zu behandeln, hat der Landrat mit dem aktuellen Kinderbetreuungsgesetz vom 24. Oktober 2012 eine entsprechende gesetzliche Grundlage geschaffen. Diese regelt die Finanzierung der familienergänzenden Betreuung von Kindern vor Beginn ihrer Schulpflicht in anerkannten Kindertagesstätten und Tagesfamilien.

Kernpunkt des Gesetzes ist die Ermöglichung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf beziehungsweise Ausbildung. Dieses Ziel wird mittels Gemeinde- und Kantonsbeiträgen gefördert. Die Gemeinden leisten Obhutsberechtigten nach Einkommen abgestufte Beiträge an deren Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung (Subjektfinanzierung). Anspruch auf Gemeindebeiträge haben Eltern, deren steuerbares Einkommen plus 10 % des steuerbaren Vermögens unter der Grenze von 65'000 Franken liegt. Im Rahmen einer Objektfinanzierung leistet der Kanton an die Kindertagesstätten einen jährlichen Beitrag von 1'800 Franken pro Platz, wenn dieser im massgebenden Jahr mindestens zu 80 % belegt war. Anspruch auf Gemeindebeiträge haben die Eltern nur dann, wenn sie ihre Kinder in einer vom Kanton anerkannten Kindertagesstätte betreuen lassen. Die Anerkennung gilt auch als Voraussetzung für die Ausrichtung des Kantonsbeitrags.

Per 1. Januar 2019 standen im Kanton Nidwalden 114 anerkannte Plätze in Kindertagesstätten zur Verfügung. Im Jahr 2018 wurden zudem 32'289 Betreuungsstunden in Tagesfamilien vermittelt, wofür der Kanton pro vermittelte Betreuungsstunde in einer Tagesfamilie einen Beitrag von 2 Franken ausrichtet. Die Gemeinden leisteten im Jahre 2018 Beiträge im Umfang von 383'952 Franken an Eltern, die ihre Kinder in Kindertagesstätten oder bei Tagesfamilien betreuen liessen. Der Kanton richtete 2018 einen Betrag von 269'446 Franken an die Kindertagesstätten und an die Vermittlungsstelle für Tagesfamilien aus.

Im Zusammenhang mit der damaligen Erarbeitung der aktuellen Kinderbetreuungsgesetzgebung herrschte die politische Vorstellung, dass Angebot, Qualität und Preis weitgehend durch den Markt geregelt würden. Da allerdings nur diejenigen Kindertagesstätten eine Anerkennung erlangen und damit beitragsberechtigt werden konnten, die den Bedarf an weiteren Betreuungsplätzen nachweisen können, wird der Markt verzerrt. Die vom Kanton bereits anerkannten Kinderbetreuungseinrichtungen werden geschützt. Neue Angebote haben auf dem Markt nur geringe Chancen, sich zu etablieren.

Sodann ist der Grenzwert für den Anspruch auf Elternbeiträge im Kanton Nidwalden mit einem Betrag von 65'000 Franken tief angesetzt (steuerbares Einkommen plus 10 % des steuerbaren Vermögens). In den meisten Orten der Zentralschweiz liegt dieser Wert im Bereich von 71'000 bis 125'000 Franken. Im Sinne des Grundsatzes "**Arbeit soll sich lohnen**" wird der Grenzwert mit dieser Vorlage moderat angepasst.

### 3 Grundsatzentscheid und Projektorganisation

Mit Beschluss Nr. 431 vom 20. Juni 2016 beschloss der Regierungsrat im Rahmen des Grundsatzentscheides, die Kinderbetreuungsgesetzgebung einer Teilrevision zu unterziehen. Ein Schwerpunkt der Revision bildet die Neuregelung des Kantonsbeitrages. Dieser soll stärker an besondere Leistungen und an die Förderung der Betreuungsqualität geknüpft werden.

Als weiterer Schwerpunkt wurde die Anpassung des Grenzwertes für die Gemeindebeiträge formuliert.

Im Rahmen der Revision sollen zudem folgende Fragen geklärt werden, welche sich bei der bisherigen Umsetzung der Gesetzgebung ergeben haben.

- Gewährung von Elternbeiträgen infolge Krankheit, Arbeitslosigkeit usw.;
- Klarere Regelung für die Gewährung von Elternbeiträgen bei Alleinerziehenden in gemeinsamem Haushalt mit Partnerin oder Partner, welche/welcher nicht Elternteil ist;
- Delegationsmöglichkeit des Entscheides für die Gewährung von Elternbeiträgen vom Gemeinderat an eine kommunale Kommission;
- Klarere Aussagen zur Entwicklung und Steuerung der Qualität der Kinderbetreuung.

Die Steuer- und die Projektgruppe wurden wie folgt zusammengesetzt:

- Steuergruppe:
  - Regierungsrätin Michèle Blöchli, Gesundheits- und Sozialdirektorin (Vorsitz, ab 1. Juli 2018);
  - Regierungsrätin Yvonne von Deschwanden, Gesundheits- und Sozialdirektorin (Vorsitz, bis 31. Juni 2018);
  - Regierungsrat Alfred Bossard, Finanzdirektor;
  - Gemeindepräsident Peter Truttman, Ennetbürgen;
  - Andreas Scheuber, Direktionssekretär GSD.

- Projektgruppe:
  - Ruedi Meyer, Vorsteher Sozialamt (Projektleitung)
  - Gemeinderätin Rosalie Barmettler, Ennetmoos
  - Gemeinderat Gusti Zibung, Hergiswil
  - Sabrina Beckerbauer, Leiterin Planung und Controlling, Finanzdirektion
  - Rolf Brühwiler, Rechtsdienst
  - Dörr Karen, Controllerin / Ökonomin, GSD
  - Barbara Etienne, Leiterin Abteilung Gesundheitsförderung und Integration, Sozialamt
  - Franziska Müller, Aufsicht KiTa, Sozialamt

#### 4 Begriffe

Zum Verständnis der nachfolgenden Ausführungen sind folgende Begriffe von zentraler Bedeutung:

- Strukturqualität:** Sie umfasst Rahmenbedingungen, die für den Betrieb einer Kindertagesstätte notwendig sind (Räumlichkeiten, Qualifikation des Personals, Personalschlüssel, Betriebskonzept, organisatorische und finanzielle Gegebenheiten usw.).
- Pädagogische Qualität:** Damit ist die Interaktion zwischen Betreuenden und Kindern in Kindertagesstätten gemeint. Der Fokus liegt auf der Beziehung zu den Kindern (zeitlich und emotional), der Konstanz der Beziehungen (Teilzeit, Personalfuktuation), der Konstanz der Beziehungen zwischen den Kindern (Wechsel der der Gruppen, fixe Betreuungstage), der Zusammenarbeit des Teams (gemeinsame Haltungen, Informationsfluss) sowie dem Einbezug der Eltern. Die pädagogische Qualität hat einen zentralen Einfluss auf die emotionale und soziale Entwicklung der Kinder.
- Bewilligung:** Gestützt auf Art. 13 der eidgenössischen Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO, SR 211.222.338) bedarf der Betrieb von Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, mehrere Kinder unter zwölf Jahren regelmässig tagsüber zur Betreuung aufzunehmen (Kinderkrippen, Kinderhorte usw.) von Bundesrechts wegen einer Bewilligung. Zu deren Erteilung werden hauptsächlich die Strukturen der Einrichtung überprüft wie insbesondere wirtschaftliche Betriebsführung, geeignetes Personal, Räumlichkeiten, Sicherheit und Hygiene. Die Bewilligung wird durch die Gesundheits- und Sozialdirektion erteilt.
- Anerkennung:** Gestützt auf Art. 3 des neuen Kinderbetreuungsgesetzes (revKiBG) anerkennt der Kanton Kindertagesstätten im Kanton. Die Anerkennung berechtigt die Betreuungseinrichtungen zum Bezug von Gemeinde- und Kantonsbeiträgen. Eine der massgebenden Voraussetzungen für die Anerkennung ist die vorhandene Bewilligung gemäss PAVO (Art. 3 Ziff. 1 revKiBG). Die Gewährung von Kantonsbeiträgen setzt zudem eine entsprechende Qualitätszertifizierung voraus.

## **5 Revisionsvorgaben**

### **5.1 Allgemeines**

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 431 vom 20. Juni 2016 (Grundsatzentscheid und Projektorganisation) unter anderem festgehalten, dass diverse Fragen zu klären sind, die sich im Zusammenhang mit der bisherigen Praxis ergeben haben. Aufgrund vertiefter Abklärungen hat sich jedoch ergeben, dass sich gewisse Anpassungsarbeiten als nicht erforderlich erwiesen haben; dies wie folgt:

### **5.2 Gewährung von Elternbeiträgen als freiwillige Leistung**

Das KiBG bezweckt, insbesondere die Vereinbarkeit von Familie sowie Erwerbstätigkeit oder Ausbildung durch erwerbs- und ausbildungsverträgliche Betreuungsformen zu erleichtern. Die Gewährung von Elternbeiträgen infolge Krankheit oder Arbeitslosigkeit ist mit diesem Zweck grundsätzlich nicht vereinbar und wurde demzufolge bis heute auch nicht verpflichtend in die Kinderbetreuungsgesetzgebung aufgenommen. Stattdessen sieht das KiBG vor, dass die Gemeinden bei Bedarf an Obhutsberechtigte mit Wohnsitz im Kanton Nidwalden Gelder sprechen zu können, ohne dazu allerdings verpflichtet zu sein. Dies sind Gründe, die in der Person der obhutsberechtigten Person liegen wie insbesondere Krankheit, Unfall oder Invalidität. Auf eine (verpflichtende) Ausdehnung dieser Möglichkeit soll jedoch auch weiterhin verzichtet werden.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass freiwillige Leistungen gemäss Art. 10 KiBG bisher durch die Gemeinden in der Praxis unterschiedlich beziehungsweise zurückhaltend gewährt worden sind. Vor allem bei der Beurteilung der Notwendigkeit einer Fremdbetreuung für die Dauer einer Arbeitslosigkeit gehen die Meinungen auseinander. Bei der Idee der freiwilligen Leistungen steht das Wohl der Kinder im Fokus. Bei Krankheit, Unfall oder Invalidität sind die betroffenen Eltern unter Umständen bei der Betreuung ihrer Kinder eingeschränkt. Hier kann die Notwendigkeit einer Betreuung in einer Kindertagesstätte oder bei Tagesfamilien einfach begründet werden. Bei Arbeitslosigkeit hingegen steht der betroffene Elternteil grundsätzlich für die Kinderbetreuung zur Verfügung. Hier ist zu berücksichtigen, dass vor allem kleinere Kinder eine gewisse Stabilität der Bezugspersonen benötigen und für eine familienexterne Betreuung jeweils eine bestimmte Zeit zur Eingewöhnung erforderlich ist. Deshalb ist es empfehlenswert, auch bei Arbeitslosigkeit eines Elternteils die Betreuung der Kinder in einer Betreuungseinrichtung (allenfalls in einem reduzierten Umfang) aufrecht zu erhalten beziehungsweise allfällige Gemeindebeiträge weiterhin zu gewähren. Weiter ist zu beachten, dass die Arbeitslosenversicherung zur Klärung der Vermittelbarkeit einen Nachweis über eine geregelte Kinderbetreuung einfordert. Die Betreuungseinrichtungen sind aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage, einen Platz während längerer Zeit kostenlos reserviert zu halten.

### **5.3 Gewährung von Elternbeiträgen für Patchwork-Familien**

Im Rahmen dieser Vorlage war geplant, klarere Regelungen für die Gewährung von Elternbeiträgen bei Alleinerziehenden in gemeinsamem Haushalt mit einer Partnerin oder einem Partner zu schaffen, die beziehungsweise der nicht Elternteil ist.

Im Rahmen eines Verwaltungsbeschwerdeverfahrens vor dem Regierungsrat war zu beurteilen, ob – wie von der Gemeindebehörde als Vorinstanz vorgenommen – eine teilweise Anrechnung von Einkommen des Lebenspartners zulässig ist, der nicht der Kindsvater ist, aber im gleichen Haushalt lebt. Mit Beschluss Nr. 890 vom 2. Dezember 2014 vermochte der Regierungsrat den beschwerdeführerischen Einwänden unter den genannten Umständen nicht zu folgen und wies die Beschwerde demzufolge ab. In der Folge wiesen sowohl das Verwaltungsgericht Nidwalden mit Urteil vom 1. Juni 2015 (VA 14 30) als auch das Bundesgericht mit Urteil 2C.144/2016 vom 22. Juli 2016 die Beschwerden der betroffenen Eltern ab.

Unter Berücksichtigung dieser Entscheide ist erstellt, unter welchen Voraussetzungen die Einkommen des Haushalts anrechenbar sind, wenn eine familienergänzende Kinderbetreuung für nicht gemeinsame Kinder zu Debatte steht. Insbesondere ist es zulässig, für die Gewährung

von Elternbeiträgen auf die Leistungsfähigkeit des ganzen Haushaltes abzustützen, ohne dabei an das Vorliegen eines gefestigten Konkubinats anzuknüpfen. Damit bedarf das kantonale Kinderbetreuungsgesetz in diesem Punkt keiner Änderung.

#### **5.4 Delegationsmöglichkeit für die Gewährung von Elternbeiträgen vom Gemeinderat an eine kommunale Kommission**

Im Zuge dieses Gesetzgebungsprojektes war auch vorgesehen, den politischen Gemeinden analog der Regelung in Art. 41 des Gesetzes über die Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; NG 761.1) zu ermöglichen, kommunale Beiträge nach der Kinderbetreuungsgesetzgebung nicht durch den Gemeinderat bestimmen zu müssen, sondern diese Aufgabe in der Gemeindeordnung oder in einem Reglement einer kommunalen Kommission zu übertragen.

Mit der Revision vom 27. Mai 2015 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; NG 265.1) im Allgemeinen und des Art. 11 KiBG im Speziellen (Inkrafttreten am 1. Januar 2016) wurde diesem Ansinnen bereits anderweitig Rechnung getragen. Art. 11 Abs. 2 KiBG sieht vor, dass die Gemeinden den Erlass der Verfügung über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen in der Gemeindeordnung oder in einem Reglement einer Kommission übertragen können. Damit bedarf die Kinderbetreuung auch in dieser Hinsicht keiner Änderung.

## **6 Revisionspunkte**

### **6.1 Gemeindebeiträge**

#### **6.1.1 Grenzwert für Anspruchsberechtigung**

Eltern haben im Kanton Nidwalden einen Anspruch auf Gemeindebeiträge an die Betreuung ihrer Kinder in einer Kindertagesstätte oder bei einer Tagesfamilie, wenn ihr steuerbares Einkommen inklusive 10 % des steuerbaren Vermögens die Grenze von 65'000 Franken nicht erreicht. Da die Steuerabzüge sehr individuell sind, ist es nur bedingt möglich, auf Basis des steuerbaren Einkommens allgemein gültige Schlüsse zum verfügbaren Nettoeinkommen zu ziehen. Es ist aber zu beachten, dass das Kinderbetreuungsgesetz für den Anspruch auf Gemeindebeiträge ein Mindest-Arbeitspensum vorsieht. Zwei Obhutsberechtigte im selben Haushalt müssen mindestens 120 % arbeiten (Art. 9 Abs. 2 Ziff. 1 KiBG bzw. Art. 8 Abs. 1 Ziff. 1 revKiBG). Bei Alleinerziehenden gilt ein Pensum von mindestens 20 % (Art. 9 Abs. 2 Ziff. 2 KiBG bzw. Art. 8 Abs. 1 Ziff. 2 revKiBG). Zudem haben das Arbeitspensum und die Anzahl der wöchentlichen Betreuungstage in Kindertagesstätten in einem angemessenen Verhältnis zu stehen (Art. 9 Abs. 3 KiBG bzw. Art. 8 Abs. 2 revKiBG).

Eltern, welche beispielweise zwei Kinder während zweier Tage pro Woche in einer Kindertagesstätte betreuen lassen, bezahlen für die Kinderbetreuung monatlich rund 2'000 Franken (ohne Gemeindebeiträge). Zwei Arbeitstage pro Woche entsprechen einem Erwerbspansum von 40 %. Der zweitverdienende Elternteil muss also mit einem Pensum von 40 % mindestens über ein Nettoeinkommen von 2'000 Franken verfügen (100 % = 5'000 Franken), um wegen der Kinderbetreuung keinen finanziellen Verlust zu haben. Die zusätzliche Steuerbelastung durch das Zweiteinkommen ist dabei noch nicht berücksichtigt. Dieses Beispiel zeigt, dass es sich im Hinblick auf das Anliegen „Arbeit muss sich lohnen“ für Familien mit tieferen und mittleren Einkommen finanziell vielfach nicht lohnt, das Erwerbspansum auszudehnen, wenn dazu mehr als ein Kind fremdbetreut werden muss.

Als Grenzwerte für die Anspruchsberechtigung für einkommensabhängige Beiträge an die Kinderbetreuung gelten an anderen Orten der Zentralschweiz folgende Werte:

Kanton Obwalden	Fr.	71'000
Gemeindeverband Uri	Fr.	84'000
Gemeinde Horw	Fr.	72'000
Stadt Luzern	Fr.	124'000
Stadt Sursee	Fr.	92'000

Ausser im Kanton Nidwalden lassen sich in der Zentralschweiz keine Grenzwerte finden, die tiefer als 71'000 Franken liegen. Gegen eine höhere Festsetzung des Grenzbetrages ist vor allem von Seiten der Gemeinden Opposition erwachsen, welche für die Gemeindebeiträge nach den Art. 8 ff. KiBG und § 6 f. der gegenwärtigen Vollzugsverordnung zum Kinderbetreuungsgesetz (kantonale Kinderbetreuungsverordnung, kKiBV) aufzukommen haben. In Anbetracht des Umstands, dass mit der Mehrleistung von Kinderbetreuungsbeiträgen allenfalls ein Mehr an Steuererträgen generiert werden kann, soll der Grenzwert für die Anspruchsberechtigung für Gemeindebeiträge letztlich auf 72'000 Franken festgelegt werden (bis anhin 65'000 Franken).

### 6.1.2 Schwelleneffekte

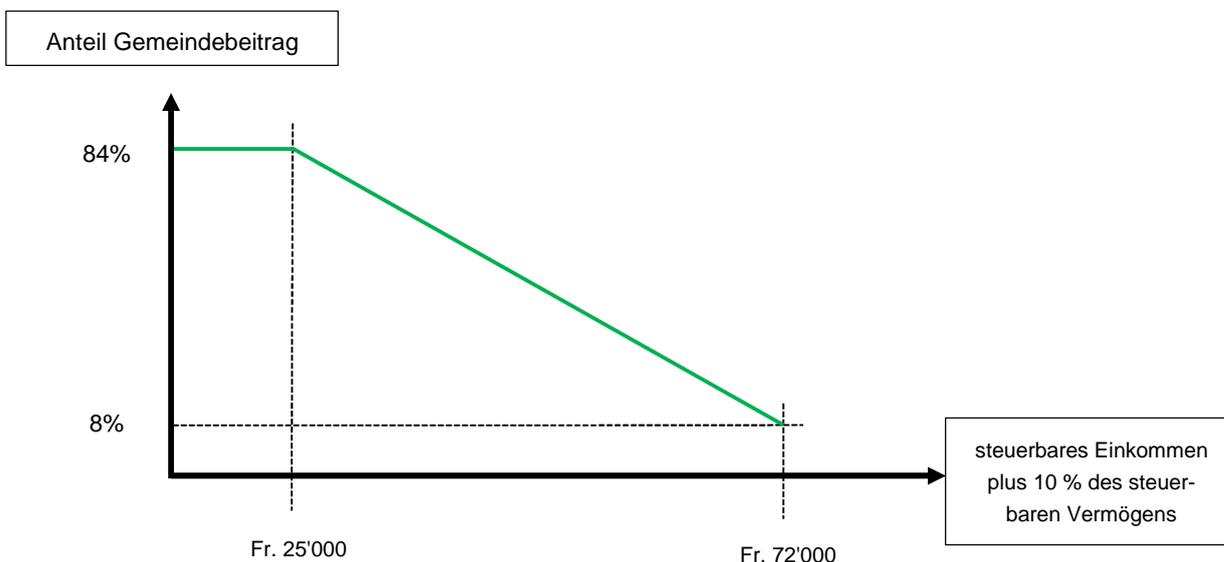
Je nach der Art und Weise, wie die einzelnen Bedarfsleistungen ausgestaltet sind, können diese zu systembedingten Einkommenseinbussen (Schwelleneffekten) führen. Erhöht ein Haushalt sein Erwerbseinkommen, kann es sein, dass er am Ende über weniger Geld verfügt als zuvor, da Leistungen teilweise oder ganz wegfallen und/oder zusätzliche Ausgaben hinzukommen. Es ist somit entscheidend, wie die Bedarfsleistungen abgestuft werden.

Derzeit gelten im Kanton Nidwalden für die Gemeindebeiträge folgende Abstufungen:

Tarifstufe	steuerbares Einkommen plus 10 % des steuerbaren Vermögens	Gemeindeanteil
1	bis 25'000	84 %
2	25'001 – 30'000	77 %
3	30'001 – 35'000	72 %
4	35'001 – 40'000	68 %
5	40'001 – 45'000	64 %
6	45'001 – 50'000	55 %
7	50'001 – 55'000	40 %
8	55'001 – 60'000	25 %
9	60'001 – 65'000	10 %

Bei diesem Modell ist der Schwelleneffekt durch relativ wenige Stufen eher ausgeprägt. Ab Tarifstufe 6 steigen die Kosten für die Eltern stark an. Hier kann die Problematik eines negativen Arbeitsanreizes bestehen. Dies vor allem dann, wenn das Einkommen nur wenig über dem Basiswert der massgebenden Tarifstufe liegt.

Neu wird für die Berechnung der Gemeindebeiträge das folgende Modell vorgeschlagen.



Grundlage für die Berechnung der Gemeindebeiträge ist – wie bereits bis anhin – das massgebende Einkommen. Es besteht aus dem steuerbaren Einkommen und einem Anteil von 10% des steuerbaren Vermögens. Bis zu einem massgebenden Einkommen von 25'000 Franken leisten die Gemeinden an die Betreuungskosten einen Anteil von 84%. Bei 72'000 Franken beträgt der Anteil noch 8%. Übersteigt das massgebende Einkommen 72'000 Franken, endet der Anspruch auf Gemeindebeiträge. Zwischen diesen beiden Einkommensgrössen verläuft der Beitragssatz linear. Mit diesem Modell werden unerwünschte Schwelleneffekte weitgehend eliminiert. Es wird verhindert, dass die Gemeindebeiträge unter Umständen in einem höheren Mass reduziert werden, als das Einkommen sich erhöht. Der jeweils geltende Gemeindebeitrag lässt sich mit einer Formel berechnen, welche in der Verordnung zum Kinderbetreuungsgesetz aufgeführt wird.

### **6.1.3 Vorgehen bei der Bemessung des Anspruchs auf Gemeindebeiträge**

Wie bisher wird das massgebendes Einkommen für die Anspruchsbemessung aus der letzten rechtskräftige Steuerveranlagung seit Einreichung des Gesuches ermittelt. Weichen die tatsächlichen Verhältnisse offensichtlich von den Steuerdaten ab, haben die Gemeinden eine eigene Berechnung zu erstellen. Neu wird präzisiert, dass erst dann auf die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse abzustellen ist, wenn die Abweichung wesentlich und dauerhaft ist. Als wesentlich gilt eine Abweichung von 25%.

Um das Verfahren möglichst einfach zu halten, wird auf eine spätere rückwirkende Neufestlegung verzichtet, selbst wenn eine nachträgliche Steuerveranlagung wesentliche Abweichungen von der Schattenrechnung ausweist.

### **6.1.4 Massnahmen im Kindeswohl**

Die Erfahrungen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass in speziellen Situationen eine regelmässige Betreuung der Kinder in einer Kindertagesstätte oder in einer Tagesfamilie weitergehende Kinderschutzmassnahmen vermeiden kann. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn Eltern Mühe haben, ihren Kindern einen strukturierten Tagesablauf zu bieten. Unter Umständen kann hier bereits der Besuch einer Kindertagesstätte die notwendige Unterstützung für eine gesunde Entwicklung der betroffenen Kinder leisten. Damit können allenfalls teurere Massnahmen wie unter anderem sozialpädagogische Familienbegleitungen oder gar Fremdplatzierungen verhindert werden. Daher sollen Eltern ausnahmsweise auch ohne Erwerbstätigkeit einkommensabhängige Gemeindebeiträge erhalten können (Abs. 2 Ziff. 2).

Dies soll allerdings nur dann möglich sein, wenn eine Fachstelle mittels einer entsprechenden Empfehlung zuhanden der Gemeindebehörde diese Massnahme befürwortet. Aufgrund des Charakters dieser Empfehlung bedeutet dies keine zwingende Bindung der Gemeindebehörde. Sie ist insofern nicht an die Empfehlung gebunden. Wer als Fachstelle im Sinne dieser Vorschrift gilt, bestimmt der Regierungsrat in der Vollzugsverordnung (vgl. § 9 revkKiBV).

## **6.2 Kantonsbeitrag**

### **6.2.1 Systemwechsel**

Kindertagesstätten werden gegenwärtig mit einem Beitrag von 1'800 Franken pro Jahr und Platz unterstützt, wenn dieser im betreffenden Jahr zu mindestens 80 % belegt war. Wird diese Belegung nicht erreicht, reduziert sich der Beitrag anteilmässig im Umfang der Minderbelegung. Mit diesem System werden die Kindertagesstätten einzig für eine gute Belegung der Plätze belohnt. Die Qualität der Betreuung wird mit diesem System nicht berücksichtigt. Den Kindertagesstätten ist freigestellt, wie sie den Beitrag des Kantons verwenden. Die Wirkung der kantonalen Beiträge lässt sich demzufolge nicht nachvollziehen.

Wie im nachfolgendem Kapitel aufzuzeigen sein wird, ist die frühe Kindheit eine äusserst entscheidende Entwicklungsphase im Leben. Bereits in den ersten Lebensjahren werden wichtige Weichen für die schulische und die berufliche Laufbahn gestellt. In diesem Sinne kann eine

qualitativ gute Betreuung in Kindertagesstätten einen erheblichen gesellschaftlichen Nutzen haben. Der Kantonsbeitrag will hier ansetzen. Es soll ein Anreiz für die Förderung der pädagogischen Qualität in Kindertagesstätten geschaffen werden. Der Kanton entschädigt mit seinem Beitrag neu einen Teil der Mehrkosten, die durch qualitätssteigernde Massnahmen entstehen. Dazu kann auch die Ausbildung von Fachpersonal gehören.

### **6.2.2 Qualität bei der Kinderbetreuung**

In der ersten Phase der Förderung des Ausbaus der Kindertagesstätten in der Schweiz wurde von den Kantonen vor allem deren Strukturqualität überprüft und als Grundlage für die Betriebsbewilligungen verwendet. Mit den zunehmenden Erkenntnissen aus der Forschung über die zentrale Bedeutung der guten Betreuung und Erziehung in der Kleinkindphase rückt zunehmend die pädagogische Qualität in Betreuungsinstitutionen ins Zentrum.

Der Fokus bei der Qualitätsentwicklung liegt auf dem Wohl des Kindes. Eine gute pädagogische Qualität hat positive Auswirkungen auf die Entwicklung der Kinder und auf ihre Bildungschancen. Sie werden in ihren kognitiven, sprachlichen und motorischen Fähigkeiten sowie in ihrem Sozialverhalten gefördert. Insbesondere können Kinder aus sozial benachteiligten Familien von einer guten Betreuungsqualität und einer Frühen Förderung um ein Vielfaches mehr profitieren. Durch die Erhöhung ihrer Chancen in der Bildung und im Erwerbsleben wird zudem ein Beitrag zur Verminderung von Armut geleistet.

Ist die Qualität der Kindertagesstätten nicht genügend, kann dies bei Kleinkindern negative und unter zwei Jahren gar schädliche Auswirkungen auf die kindliche Entwicklung haben. Ursachen dafür können ein konstant hohes Stresslevel z.B. durch fehlende Rückzugsmöglichkeiten, grosse Gruppen, wechselnde Betreuungspersonen, mangelnde Beziehungsqualität sein.

Mit Blick auf andere Kantone und Städte wie beispielweise Zürich, Luzern, Bern oder Uri ist festzustellen, dass die pädagogische Qualitätsentwicklung in Betreuungsinstitutionen zunehmend gezielt gefördert wird.

### **6.2.3 Steuerung und Umsetzung**

Der Kanton unterstützt die Qualität in Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung, indem Qualitätsentwicklungsprozesse und die Grundausbildung von Fachpersonal Kinderbetreuung gefördert werden.

Im Rahmen dieser Revision wurde sodann geprüft, ob die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen für diverse, besondere Leistungen gewährt werden können. Damit waren beispielsweise Angebote für fremdsprachige Kinder, Angebote für Kinder mit einem besonderen Förderbedarf, Teilprojekte für die Entwicklung der pädagogischen Qualität, Weiterbildung des Personals, Coachings der Leitung usw. gemeint. Das Handling dieser Art von Subventionen würde für den Kanton einen nicht unerheblichen zusätzlichen personellen Aufwand bedeuten. Die beantragten Projekte müssten im Einzelfall geprüft und die Beiträge individuell abgestimmt werden. Weiter wären die Entwicklungsprozesse zu begleiten und zu evaluieren. Der Kanton könnte so die Entwicklung der Kinderbetreuungsangebote zwar eng steuern, müsste aber Personalressourcen aufbauen.

Die Idee des Vorliegens "besonderer Leistungen" wurde deshalb verworfen. Stattdessen galt es einen Steuerungsmechanismus zu finden, der Qualitätsvorgaben einerseits und eine kostenneutrale Umsetzung andererseits verbindet. Dieses Ziel konnte damit realisiert werden, indem für die Qualitätssteuerung auf ein Qualitätslabel abgestellt wird.

National gibt es zwei Referenzdokumente zur Förderung der pädagogischen Qualität in Betreuungseinrichtungen. Es sind dies der «Orientierungsrahmen für frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung» des Netzwerks Kinderbetreuung und der Schweizerischen UNESCO-Kommission sowie der Qualitätsstandard «QualiKita» für Schweizer Kindertagesstätten. Letzterer überzeugt durch seine Praxistauglichkeit. Mit dem Label wurde erstmals ein nationaler

Standard festgelegt. Es werden sämtliche Qualitätsdimensionen einer Kindertagesstätte mit Fokus auf der pädagogischen und betrieblichen Qualität erfasst. "QualiKita" ist ein eigenständiger Verein, welcher vom Dachverband Kinderbetreuung Schweiz (kibesuisse) und der Jacobs Foundation (Stiftung zur Innovationsförderung in der Kinder- und Jugendentwicklung) getragen wird.

Die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an Kindertagesstätten erfolgt inskünftig nicht nur aufgrund der Anzahl Plätze mit hinreichender Belegung, sondern ist neu auch an qualitative Bedingungen geknüpft. Kindertagesstätten erhalten Kantonsbeiträge somit nur noch, wenn sie:

- über ein zertifiziertes Qualitätsentwicklungssystem (pädagogische Qualität) verfügen; oder
- die Zertifizierung eines solchen Qualitätsentwicklungssystems innerhalb einer vereinbarten Frist anstreben; und/oder
- Lehrstellen für "Fachmann/-frau Betreuung EFZ Kinderbetreuung" anbieten.

Heute wird im Bereich Kinderbetreuung einzig die berufliche Grundbildung mit Eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) angeboten. Sollte in Zukunft für die Kinderbetreuung eine Grundbildung mit Berufsattest (EBA) eingeführt werden, kann auch diese Ausbildung als beitragsberechtigt im Sinne des KiBG anerkannt werden.

Um Beiträge im Rahmen der Qualitätsentwicklung zu erhalten, sind die Kindertagesstätten in der Wahl der Zertifizierung grundsätzlich frei. Diese hat sich jedoch am Standard von "QualiKita" zu orientieren und muss diesem inhaltlich mindestens entsprechen.

Durch die Verpflichtung zu einer Zertifizierung werden die Qualitätsentwicklungsprozesse durch Dritte begleitet beziehungsweise durchgeführt. Der personelle Aufwand für den Kanton kann damit tief gehalten werden. Für die Auszahlung der Beiträge haben die Kindertagesstätten dem Kanton den entsprechenden Auditbericht oder die Bestätigung einer Zertifizierungsstelle über den laufenden Zertifizierungsprozess vorzulegen.

Wie bis anhin wird die Beitragsgewährung von der Anzahl anerkannter Plätze abhängig gemacht. Der vollumfängliche Beitrag wird nur gewährt, wenn der Platz übers ganze Jahr zu mindestens 80 % belegt werden konnte. Bei Minderbelegung reduziert sich die Zahlung entsprechend. Damit wird eine Finanzierung von Leerplätzen ausgeschlossen.

Abschliessend bleibt festzuhalten, dass Kindertagesstätten auch inskünftig nicht verpflichtet werden können, ein massgebendes Qualitätslabel zu erwerben oder Lehrstellen anzubieten. Ohne diese Merkmale besteht aber kein Anspruch auf Gewährung von Kantonsbeiträgen. Sobald eine Kindertagesstätte jedoch über eine Bewilligung gemäss Pflegekinderverordnung des Bundes (PAVO) verfügt und den kantonalen Kriterien gemäss Art. 3 revKiBG entspricht, erhält sie auf Antrag hin von der Gesundheits- und Sozialdirektion eine Anerkennung für die Gemeindebeiträge, welche Eltern in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen zu Gute kommen.

Der Anspruch auf Beiträge lässt sich wie folgt darstellen:

Situation KITA	Keine Beiträge	Beiträge der Gemeinde	Beiträge des Kantons
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bewilligung nach PAVO vorhanden</li> <li>• Anerkennung gemäss KiBG nicht beantragt</li> </ul>	X		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bewilligung nach PAVO vorhanden</li> <li>• Kantonale Kriterien erfüllt</li> <li>• Anerkennung gemäss KiBG vorhanden</li> </ul>		X	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bewilligung nach PAVO vorhanden</li> <li>• Kantonale Kriterien erfüllt</li> <li>• Anerkennung gemäss KiBG vorhanden</li> <li>• Qualitätslabel angestrebt oder vorhanden und/oder Lehrstellen angeboten</li> </ul>		X	X

## **7 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen**

### **7.1 Vorbemerkungen**

Ursprünglich war geplant, die aktuelle Kinderbetreuungsgesetzgebung gestützt auf den im regierungsrätlichen Grundsatzentscheid Nr. 431 vom 20. Juni 2016 vorgesehenen Änderungsbedarf allein einer Teilrevision zu unterziehen. Im Zuge der Gesetzgebungsarbeiten ergab sich jedoch, dass zunehmend Präzisierungen, Neuformulierungen und systematische Neuordnungen (so unter anderem der Wegfall des Terminus «Betreuungseinrichtung») vorgenommen werden mussten, dies letztlich bis zu einem Umfang, der zwingend eine Totalrevision nach sich zog. Inhaltlich bleibt jedoch vieles unverändert. Der Hauptunterschied zum bisherigen Recht liegt in materieller Hinsicht in der Neuregelung der Kantons- und Gemeindebeiträge.

### **7.2 Kinderbetreuungsgesetz (revKiBG)**

#### **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

##### **Art. 1 Zweck**

Auch die revidierte Kinderbetreuungsgesetzgebung legt den Fokus primär auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Es will Erwerbstätigkeit oder Ausbildung durch erwerbs- und ausbildungsverträgliche Angebote der Kinderbetreuung erleichtern (Ziff. 1).

Mit Ziff. 2 wird der Zweck des revKiBG teilweise ausgeweitet. Unabhängig von der Erwerbstätigkeit oder Ausbildung einer betreuenden Person soll diese Betreuungsform auch Kindern offenstehen, wenn dies ihr Schutz erfordert. Im Zentrum der Überlegungen steht es, zum Wohle der Kleinkinder eine bereits bestehende Institution mit deren Betreuung zu beauftragen. Zum Wohle des Kindes soll proaktiv eine niederschwellige Schutzmassnahme ergriffen werden können (vgl. dazu auch die Ausführungen zu Art. 7 Abs. 2 revKiBG).

##### **Art. 2 Gegenstand**

Inhaltlich weitgehend identisch mit Art. 1 KiBG.

Gegenstand dieser Vorlage ist wie bisher die Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung von Kindern vor Beginn ihrer Schulpflicht. Bei der Umsetzung hat sich immer wieder die Frage ergeben, wann die Schulpflicht beginnt. Das Gesetz vom 17. April 2002 über die Volksschule (Volksschulgesetz, VSG, NG 312.1) hält in dieser Hinsicht unter Art. 4 Abs. 2 fest, dass die Schulpflicht im zweiten Jahr des Kindergartens beginnt. Diese Norm ist massgebend für den Gegenstand der Kinderbetreuungsgesetzgebung.

#### **II. ANERKENNUNG UND AUFSICHT**

##### **Art. 3 Anerkennung von Kindertagesstätten**

Neu wird der Kanton auf Antrag hin alle Kindertagesstätten anerkennen, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Bewilligung gemäss eidgenössischer Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO);
- ihr Angebot ist allgemein zugänglich, indem sie nicht bloss für bestimmte Bevölkerungsgruppen oder nur betriebsinterne Kitas offensteht;
- Gewährleistung einer wirtschaftlichen Betriebsführung;
- Erfüllen der Qualitätsanforderungen gemäss den kantonalen Vorgaben.

Im Gegensatz zur bisherigen Gesetzgebung haben Kindertagesstätten, welche die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen, einen Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die (heutige) "Kann"-Formulierung fällt weg. Ein Bedarfsnachweis, wie ihn die heutige Gesetzgebung vorsieht, ist nicht mehr nötig. Insofern herrscht freier Markt.

Die Qualitätsanforderungen, welche für die Bewilligung nach PAVO vorausgesetzt werden, umfassen vor allem die Strukturqualität. Damit sind die räumlichen Verhältnisse, Sicherheitsaspekte, Personalschlüssel und dergleichen gemeint. Diese orientieren sich an den üblichen Standards von kibesuisse, welche nicht mit den Qualitätsanforderungen von QualiKita zu verwechseln sind. Letztere begründen einen Anspruch auf Gewährung von Kantonsbeiträgen.

Durch die Anerkennung erhalten die Kindertagesstätten zudem die Möglichkeit, Kantonsbeiträge zu erlangen. Um solche zu erhalten, sind jedoch weitergehende Kriterien zu erfüllen (siehe Art. 6 revKiBG).

#### **Art. 4 Anerkennung der Vermittlungsstelle**

Hier wird der Umstand präzisiert, dass der Kanton für die Vermittlung von Kindern in Tagesfamilien eine einzige Vermittlungsstelle anerkennt, sofern diese die Voraussetzungen von Abs. 1 Ziff. 1 – 4 erfüllt. Es ist zweckmässig, im kleinräumigen Kanton Nidwalden die Anerkennung auf eine einzige Vermittlungsstelle zu beschränken. Daher besteht gemäss Abs. 2 auch kein Rechtsanspruch auf eine Anerkennung.

Kantons- und Gemeindebeiträge für Betreuungsverhältnisse in Tagesfamilien werden nur gewährt, wenn die betreffenden Tagesfamilien einer anerkannten Vermittlungsstelle angeschlossen sind. Sollte die Vermittlungsstelle ihr Angebot einstellen oder aus anderen Gründen die Anerkennung verlieren, fällt der Anspruch auf Kantons- und Gemeindebeiträge dahin. Dies trifft auch dann zu, wenn einzelne Betreuungsverhältnisse ohne Vermittlung durch eine anerkannte Stelle auf privater Basis weitergeführt werden.

#### **Art. 5 Aufsicht**

Der Kanton hat die Mindestanforderungen an die Qualität von Betreuungseinrichtungen festzulegen, dies hinsichtlich der Strukturqualität bei der Anerkennung der Betreuungseinrichtungen (Strukturqualität nach kibesuisse) und den erweiterten Qualitätsbestrebungen nach QualiKita. Ansonsten inhaltlich weitgehend identisch mit Art. 5 Abs. 1 und Abs. 2 Ziff. 1 KiBG.

### **III. KANTONS- UND GEMEINDEBEITRÄGE**

#### **Art. 6 Kantonsbeiträge**

Wie unter Ziffer 6.2 beschrieben, werden Kindertagesstätten Kantonsbeiträge gewährt, wenn sie eine Qualitätszertifizierung innerhalb einer bestimmten Frist anstreben oder eine Qualitätszertifizierung bereits erworben haben und anschliessend die vom Label vorgegebenen Rezertifizierungs-Audits durchführen.

Unabhängig von einem allfälligen Qualitätsentwicklungssystem werden Beiträge für Ausbildungsplätze gewährt. Beitragsberechtigt sind Lehrstellen mit dem Niveau "Fachmann/-frau Betreuung EFZ Kinderbetreuung".

Die Vermittlungsstelle hat wie bisher Anspruch auf Kantonsbeiträge pro vermittelte Betreuungsstunde. Weiterführende Qualitätsbestrebungen bei der in Nidwalden

allein betriebenen Vermittlungsstelle sind nicht zielführend. Die Qualität der Vermittlung und Betreuung der Tageseltern wird im Rahmen der kantonalen Pflegekinderaufsicht geprüft.

**Art. 7      Gemeindebeiträge**  
**1. Voraussetzungen**

Abs. 1 und Abs. 2 Ziff. 1 inhaltlich weitgehend identisch mit Art. 9 und 10 KiBG.

Siehe die Ausführungen unter Ziffer 6.1.4, was die neue Regelung über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen beim Besuch von Tagesfamilien oder anerkannten Kindertagesstätten gemäss Abs. 2 Ziff. 2 betrifft, wenn dies dem Kindeswohl.

**Art. 8      2. ausserfamiliäre zeitliche Inanspruchnahme**

Inhaltlich weitgehend identisch mit Art. 9 Abs. 1 und 2 KiBG.

**Art. 9      3. Bemessung**

Inhaltlich weitgehend identisch mit Art. 7 Abs. 1, Art. 7 Abs. 2 Ziff. 1, Art. 8 und Art. 9 Abs. 1 KiBG.

Gemäss Abs. 1 Ziff. 1 richtete sich die Höhe des Gemeindebeitrages wie bisher an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Haushaltes, in welchem das zu betreuende Kind wohnt. Dies sind vorrangig die massgebenden Einkommen beider Elternteile oder die Einkommen eines Elternteils sowie das Einkommen des im gleichen Haushalt lebenden Partners oder Partnerin, welcher beziehungsweise welche nicht Elternteil ist. Die Einkommen von Mitbewohnerinnen oder Mitbewohnern in Zweck-Wohngemeinschaften, bereits erwerbstätiger Geschwister des zu betreuenden Kindes, Grosseltern und dergleichen sind indes nicht anrechenbar.

Das Erfordernis, dass die ausserfamiliäre zeitliche Inanspruchnahme und die Dauer der ausserfamiliären Betreuung gestützt auf Art. 8 Abs. 2 in einem angemessenen Verhältnis zu stehen hat, erweist sich allein bei den Anwendungsfällen von Art. 7 Abs. 1 als notwendiges Kriterium. Es entfällt bei solchen gemäss Art. 7 Abs. 2.

**Art. 10     4. Verfahren**

Ausdrückliche Regelung in Abs. 1, dass die Gemeindebeiträge nur dann gewährt werden, wenn die Anspruchsberechtigten bei der Gemeinde ein Gesuch eingereicht haben.

Ausdrückliche Regelung in Abs. 2, dass im Zusammenhang mit der Festlegung der Gemeindebeiträge die Anspruchsberechtigten verpflichtet sind, gegenüber der Gemeinde alle massgebenden Belege und Aufzeichnungen aufzulegen, die vor allem ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit belegen.

Ausdrückliche Regelung in Abs. 3, dass die Festlegung der Gemeindebeiträge mittels Verfügung erfolgt.

**Art. 11     5. Auszahlung, Rechnungsstellung**

Inhaltlich weitgehend identisch mit Art. 13 KiBG.

## **Art. 12 6. Meldepflicht bei geänderten Verhältnissen**

Inhaltlich weitgehend identisch mit § 11 kKiBV. Aufgrund der Regelung der Verpflichtung zur Meldung und der damit verbundenen Straffolge bei Nichtbeachtung der Meldepflicht wird diese Vorschrift neu im KiBG verankert.

## **Art. 13 Rückerstattung von Beiträgen**

Inhaltlich weitgehend identisch mit Art. 14 KiBG.

Massgebend ist im Zusammenhang mit der Rückerstattung von Beiträgen, dass diese *unrechtmässig* bezogen worden sind. Der Bezug von Beiträgen ist nicht ohne Weiteres per se unrechtmässig, wenn sich erweisen sollte, dass Beitragsbeziehende damit höhere Beiträge ausgelöst haben, als ihnen letztlich zustehen würden. Machen diese im Zeitpunkt ihrer Gesuchseinreichung korrekte und vollständige Angaben über ihre finanziellen Verhältnisse und lösen damit Gemeindebeiträge aus, so fällt deren Rückforderung ausser Betracht. Diese werden einmal berechnet und verfügt, auch wenn sich gewisse Verhältnisse ändern, die die Beitragsbeziehenden nicht zu beanstanden haben. Es findet keine Nachberechnung mit provisorischer und definitiver Beitragsbemessung oder dergleichen statt.

## **IV. RECHTSSCHUTZ UND STRAFBESTIMMUNG**

### **Art. 14 Einsprache**

Inhaltlich weitgehend identisch mit Art. 15 KiBG. Auf die Fristbenennung wird verzichtet. Diese bestimmt das VRG (NG 265.1).

### **Art. 15 Strafbestimmung**

Teilweise inhaltlich identisch mit Art. 16 KiBG. Erweiterung durch Ziffer 2, wonach auch eine Verletzung der Meldepflicht nach Art. 12 neu der Strafbarkeit unterliegt.

## **V. VOLLZUGS-, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 16 Vollzug**

Keine Bemerkungen.

### **Art. 17 Übergangsbestimmung**

Die Neuregelung der Kantonsbeiträge bleibt nicht ohne Folge, vor allem für diejenigen Betriebe, welche nach geltendem Recht noch Kantonsbeiträge beziehen, aber die neurechtlichen Vorschriften (noch) nicht erfüllen. Damit sich die betroffenen Kindertagesstätten auf die neuen Verhältnisse vorbereiten können, ist ihnen eine entsprechende Übergangsfrist hinsichtlich der Anpassung an die neuen Qualitätserfordernisse zu gewähren. Während dieser können längstens für die Dauer von zwei Jahren nach den bisherigen Vorschriften Kantonsbeiträge geltend gemacht werden.

### **Art. 18 Aufhebung bisherigen Rechts**

Keine Bemerkungen.

### **Art. 19 Inkrafttreten**

Keine Bemerkungen.

## 7.3 Kinderbetreuungsverordnung (revkKiBV)

### I. ZUSTÄNDIGKEITEN

#### § 1 Direktion

Wie bisher ist die Direktion (Gesundheits- und Sozialdirektion) für die Anerkennung von Kindertagesstätten zuständig. Sie legt zudem die Minimalanforderungen der Qualitätsstandards (Strukturqualität) für die Bewilligung der Kindertagesstätten gemäss PAVO fest. Da die Vermittlungsstelle für Tagesfamilien einzig der Aufsicht des Kantons untersteht, ist keine Bewilligung notwendig. Es können aber auch hier im Rahmen der Beitragsanerkennung Qualitätsstandards festgelegt werden. Wie bereits oben erwähnt orientieren sich die Qualitätsstandards an den Vorgaben von kibesuisse.

Für die erweiterten Qualitätsbestrebungen, welche für Kindertagesstätten den Anspruch auf Kantonsbeiträge begründen, müssen nachweislich mindestens die Standards des Qualitätslabels QualiKita eingehalten werden.

Der Entscheid über die Auszahlung der Beiträge liegt in der Kompetenz der Direktion.

Sie kann Weisungen zu den Abrechnungsmodalitäten mit Kindertagesstätten und der Vermittlungsstelle erlassen. Um das Verfahren möglichst einfach zu halten, ist folgendes Vorgehen denkbar:

- massgebend für die Festlegung des Kantonsbeitrags für die erweiterten Qualitätsbestrebungen ist jeweils der Stand per 1. Januar eines jeden Jahres.
- verfügt die Kindertagesstätte über eine gültige Zertifizierung oder liegt der 1. Januar innerhalb der vereinbarten Frist des erstmaligen Zertifizierungsprozesses, besteht Anspruch auf die Kantonsbeiträge für das betreffende Kalenderjahr.
- Mögliche Abstufungen der Beiträge können sich durch die Belegung der Plätze ergeben.
- Dieselbe Regelung gilt für die Beiträge für Lehrstellen. Beitragsberechtigt sind alle am 1. Januar besetzten Lehrstellen.
- Wie bis anhin wird die Vermittlungsstelle für Tagesfamilien Ende des Kalenderjahres den Kantonsbeitrag für tatsächlich vermittelte Stunden in Rechnung stellen können.

#### § 2 Sozialamt

Abs. 1 ist identisch mit § 2 Abs. 1 kKiBV. Das Sozialamt ist daher auch inskünftig für den Vollzug des vorliegenden Gesetzes verantwortlich, soweit Aufgaben nicht anderen Instanzen übertragen sind (sog. sogenannter Auffangtatbestand). Schwerpunkte der Aufgaben des Sozialamtes werden die Prüfung der Anträge um Kantonsbeiträge zu Händen der Direktion sein sowie die Kontrolle der Einhaltung der Qualitätsstandards (Abs. 2). Dazu ist Fachwissen notwendig, welches mit dem heute bestehenden Personal gesichert werden kann.

### II. KANTONSBEITRÄGE

#### § 3 an Kindertagesstätten 1. mit Qualitätszertifizierung

Bisher betrug der Kantonsbeitrag pro Platz und Jahr 1'800 Franken, wenn dieser zu mindestens 80 % belegt war. Seit Inkrafttreten des Kinderbetreuungsgesetzes am 1. Januar 2013 konnten die anerkannten Kindertagesstätten in der Regel eine

Belegung von über 80 % ausweisen. Im Jahr 2018 wurden für die insgesamt 114 Plätze in anerkannten Kindertagesstätten Kantonsbeiträge im Umfang von 205'200 Franken ausgerichtet.

Inskünftig ist vorgesehen, den anspruchsberechtigten Kindertagesstätten (mit entsprechender Qualifizierung) inskünftig pro Platz und Jahr einen Kantonsbeitrag von 1'500 Franken zu gewähren, dies wiederum unter der Voraussetzung, dass der Platz im Vorjahr zu mindestens 80 % belegt war.

Bei einer Erweiterung des Platzangebotes, besteht die Möglichkeit, dass die Plätze nicht umgehend zu mindestens 80 % belegt werden können. In diesen Fällen ist eine Herabsetzung der Kantonsbeiträge in der Regel nicht zielführend. Deshalb kann auf eine Herabsetzung der Kantonsbeiträge verzichtet werden, wenn sich eine kurzfristige Minderbelegung durch die Schaffung von neuen Plätzen im Vorjahr begründen lässt. Als Kann-Vorschrift ist diese Folge nicht zwingend, so dass je nach den konkreten Umständen dennoch eine Herabsetzung der Beiträge in Betracht gezogen werden kann.

#### **§ 4            2. mit Lehrstellen**

Pro Lehrstelle mit dem Niveau "Fachmann/-frau Betreuung EFZ Kinderbetreuung", die am 1. Januar eines jeden Jahres tatsächlich besetzt ist, wird ein Kantonsbeitrag von 2'000 Franken ausgerichtet. Gegenwärtig bieten die anerkannten Kindertagesstätten im Kanton Nidwalden 16 Lehrstellen an, so dass aus diesem Grunde jährliche Kantonsbeiträge von insgesamt 32'000 Franken generiert werden.

#### **§ 5            Vermittlungsstelle**

Nach wie vor wird der Vermittlungsstelle für Tageseltern für jede vermittelte Betreuungsstunde ein Beitrag von 2 Franken gewährt. Im Jahre 2018 wurden 32'289 Betreuungsstunden vermittelt. Der Kantonsbeitrag belief sich demzufolge auf 64'578 Franken. Es ist davon auszugehen, dass in den kommenden Jahren die Anzahl Betreuungsstunden moderat steigen wird.

Massgebender Stichtag ist jeweils der 1. Januar eines jeden Jahres. Aufgrund der Unterlagen der Kindertagesstätten steht im Nachgang zu diesem Stichtag fest, über welche Qualifikation eine Kindertagesstätte verfügt, wie viele Lehrstellen besetzt sind, wie viele Plätze sie anbietet und wie diese im Vorjahr belegt waren. Damit ist nun allerdings nicht mehr erforderlich, dass eine Akontozahlung an die Kindertagesstätten zu leisten ist. Liegen die nötigen Unterlagen der Kindertagesstätte vor, kann innert Kürze eine Schlussabrechnung erfolgen und der Kantonsbeitrag kann zur Auszahlung gelangen. Dass diese erst auf entsprechendes Gesuch hin erfolgt, versteht sich von selbst und braucht keine Erläuterung mehr. Die bisherige Regelung von § 5 kKiBV über die Auszahlung der Kantonsbeiträge kann daher ersatzlos gestrichen werden.

### **III.    GEMEINDEBEITRÄGE**

#### **§ 6            Beiträge an die Kosten von Tagesfamilien und anerkannten Kindertagesstätten**

Vgl. die Ausführungen unter Kapitel 6.

Die Gemeinden leisten nicht voraussetzungslos einen prozentualen Anteil an die Kosten. Grundvoraussetzung ist und bleibt, dass – vorbehaltlich des Anwendungsfalles von Art. 7 Abs. 2 – die ausserfamiliäre zeitliche Inanspruchnahme und die Dauer der ausserfamiliären Betreuung in einem angemessenen Verhältnis zu stehen haben.

## **§ 7            Massgebendes Einkommen**

Abs. 1 und Abs. 2 Ziff. 1 entsprechen inhaltlich § 7 kKiBV. Diese Bestimmung hält fest, wie das massgebende Einkommen zu bestimmen ist. Es richtet sich in der Regel nach dem massgebenden Einkommen der letzten rechtskräftig veranlagten Steuerperiode. Stimmt dieses jedoch nicht mit den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen überein, ist auf diese abzustellen. Voraussetzung ist jedoch, dass diese wesentlich und dauerhaft ist, damit auf die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse abzustellen ist (§ 7 Abs. 2 Ziff. 2 revkKiBV). Abs. 3 bezeichnet dabei eine Abweichung des massgebenden Einkommens von 25 Prozent als wesentlich.

## **§ 8            Normkosten**

Entspricht inhaltlich bezüglich der Festlegung der Höhe der Normkosten § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 kKiBV.

## **§ 9            Fachstellen**

Die Geltendmachung freiwilliger Gemeindebeiträge gestützt auf Art. 7 Abs. 2 rev KiBG kann unter anderem in Fällen erfolgen, die keinen Bezug zu einer Erwerbstätigkeit oder Ausbildung von Obhutsberechtigten haben. Im Zentrum dieses Tatbestands steht das Kindwohl, wenn der Besuch eines Kindes in einer Kindertagesstätte insbesondere aus familiären Gründen angezeigt ist, ohne dass bereits Kinderschutzmassnahmen im eigentlichen Sinne unabdingbar sind (vgl. Art. 7 Abs. 2 Ziff. 2 revKiBG). Um den Sachverhalt vollständig und objektiv abklären zu können, ist die Empfehlung einer Fachstelle nötig.

Als zuständige Fachstelle bezeichnet der Regierungsrat die Heilpädagogische Früherziehung (Zentrum für Sonderpädagogik) und die Abteilung für Jugend- und Familienberatung (kantonales Sozialamtes). Beide Stellen habe im Bereich der frühen Kindheit einen Beratungsauftrag und werden vom Kanton getragen.

## **§ 10          Verfahren**

Entspricht inhaltlich § 10 kKiBV.

## **§ 11          Änderung persönlicher oder wirtschaftlicher Verfahren**

Diese Regelung bezieht sich grundsätzlich auf Verfahren, in denen die Obhutsberechtigten Beiträge gewährt worden sind, sich aber nun die persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse ändern. Auch hier (vgl. § 7) hat die Änderung dieser Verhältnisse dauerhaft und wesentlich im Sinne von § 7 Abs. 3 zu sein.

## **§ 12          Änderung der Regierungsratsverordnung**

Dem Sozialamt wird in der Regierungsratsverordnung die «familienergänzende Kinderbetreuung» als Aufgabengebiet ausdrücklich zugewiesen. Damit kann auf die Amtsbezeichnung im Spezialerlass («Sozialamt») verzichtet werden.

## **§ 13          Aufhebung bisherigen Rechts**

Keine Bemerkungen.

## **§ 14          Inkrafttreten**

Keine Bemerkungen.

## 8 Auswirkungen der Revision

### 8.1 auf Private

Mit der Revision des Kinderbetreuungsgesetzes werden leicht mehr Eltern in den Genuss von Gemeindebeiträgen kommen. Damit kann dem Grundsatz «Arbeit muss sich lohnen» etwas mehr Geltung verschafft werden. Dies wird im Idealfall Eltern motivieren, neben der Kinderbetreuung die Erwerbsarbeit beizubehalten oder wieder ins Erwerbsleben einzusteigen. Nicht zuletzt zahlen Familien mit einem Zweiteinkommen auch mehr Steuern.

Wie erwähnt können durch die Förderung der Qualität der familienergänzenden Kinderbetreuung die Bildungschancen für Kinder aus vulnerablen Familien verbessert werden. Langfristig kann dies zur einer Armutsreduktion beitragen. Auf der anderen Seite werden qualitativ gute Kinderbetreuungsangebote beruflich hochqualifizierte Eltern ansprechen. Kindertagesstätten mit einem Qualitätslabel können für den Kanton Nidwalden einen weiteren Standortvorteil bedeuten.

Die Arbeitgeberverbände thematisieren zurzeit einen zunehmenden Fachkräftemangel. Weil es in der EU wirtschaftlich wieder besser läuft, kehren viele Hochqualifizierte in ihre Heimatländer zurück. Es ist deshalb notwendig, dass gut ausgebildete Frauen trotz Mutterschaft erwerbstätig bleiben. Ein ausreichendes und qualitativ gutes Angebot an familienergänzender Kinderbetreuung kann die Erwerbsquote von Frauen erhöhen. Zudem sollen sich Investitionen in berufliche Ausbildungen auch aus volkswirtschaftlicher Sicht auszahlen.

### 8.2 auf die Gemeinden

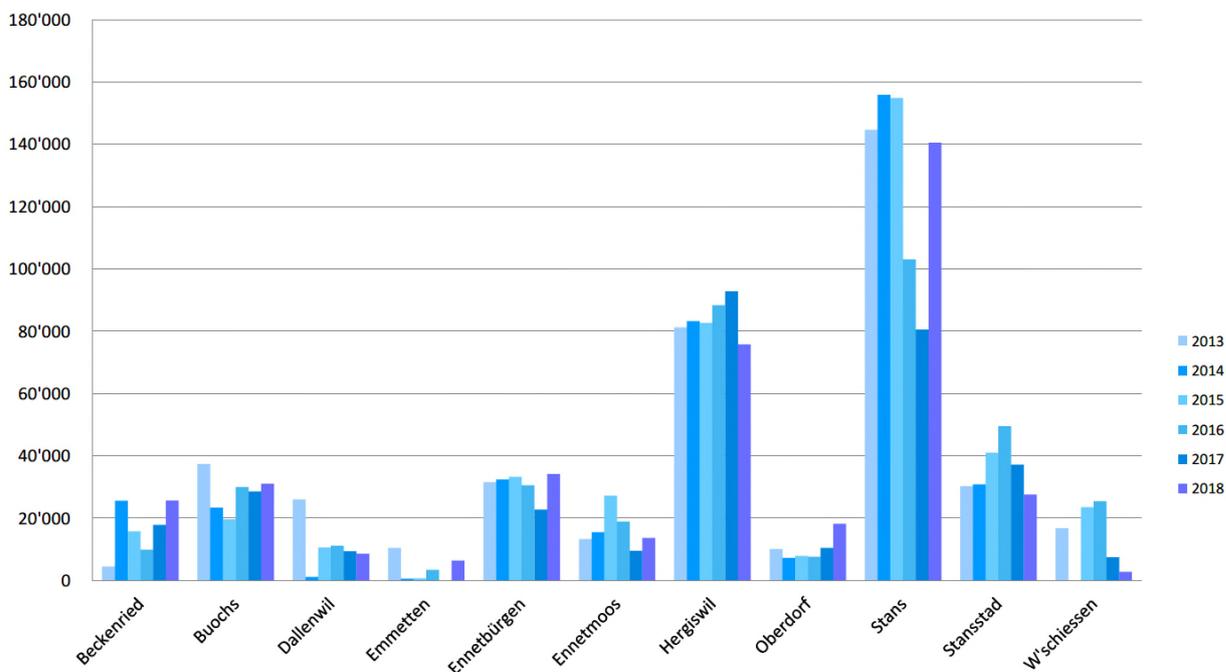
Die Angebotsentwicklung seit dem Jahre 2013 für Kindertagesstätten und Tagesfamilien weist folgende Zahlen aus:

	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Anerkannte KITA-Plätze	94	94	96	96	114	114
Betreuungsstunden in Tagesfamilien	23'465	24'948	32'383	29'661	30'197	32'289

Damit verbunden zeigt sich die folgende Entwicklung der Gemeindebeiträge seit dem Jahre 2013:

	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Gemeinden	Fr. 405'712	Fr. 372'140	Fr. 416'569	Fr. 377'424	Fr. 315'960	Fr. 383'952

Folgende Grafik zeigt die Entwicklung der Gemeindebeiträge 2013 - 2018 nach Gemeinden:



Trotz steigender Anzahl an Plätzen in Kindertagesstätten sowie vermittelter Betreuungsstunden in Tagesfamilien haben sich die Gemeindebeiträge seit dem Jahre 2013 gesamthaft nicht erhöht. Es fällt auf, dass die Beiträge in einzelnen Gemeinden stark schwanken. Die Höhe der Beiträge hat weniger mit dem Angebot als mit der Anzahl anspruchsberechtigter Eltern bzw. Kinder zu tun. Durch die leichte Senkung der Anspruchsschwelle sowie durch die moderate Erhöhung der Beiträge ist davon auszugehen, dass die Gemeindebeiträge etwas steigen werden.

Um eine Vorstellung der Anzahl anspruchsberechtigter Kinder zu erhalten, zeigen folgende Tabellen die Kennzahlen für die Jahre 2017 und 2018:

Gemeinde	Total Kinder (2017) 2018	Anzahl Kinder pro Tarifstufe (2017) und 2018								
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
Beckenried	(6) 5	(1) 2		(1)				1		(4) 2
Buochs	(13) 19	(2) 3	(1) 1	1	(7) 5	(1) 4	(1) 2		1	2
Dallenwil	(5) 7	(1) 1	(2)			(2) 2		3		1
Emmetten	(1) 1					(1)	1			
Ennetbürgen	(10) 14	(3) 4		(3) 3		(4) 5			2	
Ennetmoos	(6) 4	(1)	3	(1) 1	(4)					
Hergiswil	(19) 14	(11) 6		(3) 5	(1)	(1) 1	1	(2) 1		(1)
Oberdorf	(7) 8	(2)				3	1	(2)	2	(3) 2
Stans	(24) 35	(11) 15	(4) 2	(2) 4		(2) 3	(1) 1	(1) 6	(1) 1	(2) 3
Stansstad	(7) 7	(3)		(1)	1	1	(1) 1	2	1	(2) 1
Wolfenschiessen	(2) 2							2	(2)	
Total	(100) 116	(35) 31	(7) 6	(12) 14	(12) 6	(11) 19	(3) 7	(5) 15	(3) 7	(12) 11

### 8.3 auf den Kanton

Entwicklung der Kantonsbeiträge seit 2013:

	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Kanton	Fr. 214'600	Fr. 215'225	Fr. 237'566	Fr. 232'122	Fr. 264'810	Fr. 269'446

Da sich die Kantonsbeiträge nach den belegten Plätzen in Kindertagesstätten und den vermittelten Betreuungsstunden in Tagesfamilien richten, lässt sich der Anstieg der Beiträge von 2013 - 2018 mit der Angebotsausweitung erklären. Die Anzahl vermittelter Betreuungsstunden in Tagesfamilien nimmt jährlich zu. Aufgrund der guten Auslastung der Plätze in Kindertagesstätten ist anzunehmen, dass auch dieses Angebot weiterwachsen wird. Im Vergleich mit anderen Kantonen weist der Kanton Nidwalden gegenwärtig eine relativ geringe Dichte an Kinderbetreuungsplätzen auf. Im Sinne der Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist eine moderate Ausweitung der Angebotsentwicklung wünschenswert.

Durch die Revision des Kinderbetreuungsgesetzes wird der jährliche Kantonsbeitrag pro Platz von 1'800 Franken auf 1'500 Franken gesenkt und an die Einführung eines Qualitätsentwicklungssystems geknüpft. Zudem wird pro besetzte Lehrstelle ein Beitrag von 2'000 Franken gewährt. Aufgrund der derzeit anerkannten Plätze in Kindertagesstätten (114; alle Zahlen auf der Basis des Jahres 2018), den vermittelten Betreuungsstunden in Tagesfamilien (32'289) sowie der angebotenen Lehrstellen (16) würde der Kantonsbeitrag 267'578 Franken ausmachen. Diese Zahl entspricht in etwa dem effektiven Aufwand des Jahres 2018. Davon ausgehend, dass nicht alle Kindertagesstätten interessiert sein werden, ein Qualitätsentwicklungssystem einzuführen, wird der Kantonsbeitrag tendenziell eher etwas sinken. Diese Gesetzesrevision wird sich somit für den Kanton voraussichtlich als kostenneutral erweisen. Durch die Ausweitung der Angebote an Betreuungsplätzen ist jedoch längerfristig mit einem leichten Kostenwachstum zu rechnen.

Gemäss heute geltender Gesetzgebung bestimmt der Regierungsrat im Rahmen der bewilligten Kredite die Höhe der Kantonsbeiträge. Diese Regelung hätte bisher unter Umständen zur Folge haben können, dass bei ausgeschöpftem Kredit neue Kindertagesstätten nicht mehr in den Genuss von Kantonsbeiträgen kommen können. Die Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung lassen sich heute direkt über das Budget steuern.

Mit dem Ziel, allen (neuen oder bestehenden) Kindertagesstätten denselben Marktzugang zu ermöglichen, sieht die revidierte Vorlage inskünftig einen Rechtsanspruch auf Kantonsbeiträge vor, sofern die Kriterien gemäss Art. 6 revKiBG erfüllt sind. Damit wird der Kantonsbeitrag zu einer gebundenen Ausgabe.

Da sich der Kantonsbeitrag jedoch nach wie vor auch an der tatsächlichen Belegung der Plätze orientiert, ist sichergestellt, dass durch die Einführung eines Rechtsanspruchs keine uferlose Kostensteigerung generiert wird. Zudem werden die Anspruchsvoraussetzungen deutlich verschärft.

Da die Anspruchsvoraussetzungen für den Kantonsbeitrag administrativ abgeklärt werden, kann der Personalaufwand beim Sozialamt weiterhin tief gehalten werden. Der Aufwand für die Überprüfung der Qualitätsentwicklung wird extern, zum Beispiel durch QualiKita, geleistet.

#### **8.4 auf die Kindertagesstätten**

Die Auswirkungen einer Förderung der Qualitätsentwicklung in Kindertagesstätten sind vielschichtig, denn der Betrieb, die Mitarbeitenden, die Eltern und die Kinder selber profitieren davon.

Das Verfahren von QualiKita unterstützt die Kindertagesstätten und deren Mitarbeitenden gezielt dabei, sich zum Wohl der Kinder weiter zu entwickeln. Die Vielfalt der Kindertagesstätten bleibt dadurch bestehen, da sich jeder Betrieb selber stetig weiterentwickelt und sich dem Umfeld anpassen kann. Dies trägt entscheidend dazu bei, dass der Kanton langfristig auf gute Partnerorganisationen in der Kinderbetreuung zählen kann. Ein zertifizierter Betrieb legt die Grundlage für eine positive Entwicklung der Kinder. Gleichzeitig profitieren die Fachkräfte selber von einem Zertifizierungsprozess, da sie durch den kontinuierlichen Prozess im Betrieb

ein breiteres und fundierteres Wissen erlangen, welches sie zu Gunsten der Kinder einsetzen können.

Aktuelle Studien und externe Evaluationen des QualiKita-Zertifizierungsverfahrens zeigen auf, dass die Erlangung des QualiKita-Labels einen massgebenden Einfluss auf die Beziehungsqualität beziehungsweise auf die Organisations-, Team- und Qualitätsentwicklung einer Kindertagesstätte hat. Über 95 % der heute zertifizierten Betriebe sind der Meinung, dass sich der Prozess mit QualiKita gelohnt habe. So hatte der Prozess beispielweise positive Auswirkungen auf die Feedbackkultur, hat fachliche Austausche gefördert und die Personalfuktuation gesenkt. 90 % haben nach vier Jahren eine Rezertifizierung erfolgreich angestrebt. Der Zertifizierungsprozess mit QualiKita ist also für Kindertagesstätten auch ein Instrument um sich fit für zukünftige Herausforderungen zu machen und die eigenen Stärken weiter zu entwickeln.

Zur Erlangung des QualiKita-Labels muss eine Kindertagesstätte, je nach Grösse mit jährlichen Gesamtkosten von 1'740 bis 2'856 Franken rechnen (12 - 48 Plätze). Darin enthalten sind auch die Kosten für das externe Audit (alle 15 Monate). Dadurch bleiben mindestens 90 % der Kantonsbeiträge für den internen Qualitätsentwicklungsprozess der Kindertagesstätten verfügbar. Eine Kindertagesstätte mit beispielsweise 12 Plätzen erhält bei voller Auslastung CHF 18'000. Die Zertifizierungskosten betragen jährlich 1'740 Franken. Je nach Standard einer Kindertagesstätte kann der interne Aufwand für die Erlangung des Zertifikates unterschiedlich gross sein. Die Erfahrungswerte von QualiKita zeigen, dass durch die Zertifizierung mittelfristig keine zusätzlichen Ressourcen aufgewendet werden müssen, sofern bereits vorher entsprechende Gefässe für Teamaustausch und Hospitation, wie branchenüblich, eingerichtet waren. Eine Zertifizierung kann deshalb, wie die Liste der durch QualiKita zertifizierten Betriebe zeigt, von kleinen und grossen Betrieben erlangt werden.

Für Kindertagesstätten, die bereits über ein Qualitätslabel verfügen oder ein solches anstreben und zudem Lehrstellen anbieten, wird sich der Kantonsbeitrag im Ergebnis kaum ändern. Die anderen Kindertagesstätten werden hingegen durch den Wegfall des Kantonsbeitrages eine spürbare Einnahmeeinbusse in Kauf zu nehmen haben.

## 9 Inkrafttreten

Wie oben erwähnt haben die aktuellen Kantonsbeiträge für die Betriebsführung der einzelnen Kindertagesstätte eine massgebende, relevante Bedeutung. Bei einem Verzicht auf ein Qualitätsentwicklungssystem oder auf das Angebot von Lehrstellen werden auf der Einnahmenseite namhafte Beiträge wegfallen. Um sich auf diese neuen Gegebenheiten anzupassen und die nötigen Änderungen und Schritte vornehmen zu können, ist den Kindertagesstätten eine ausreichende Frist zu gewähren. Das Inkrafttreten dieser Änderung wird, wie bei jeder anderen Änderung eines Gesetzeserlasses auch, durch den Regierungsrat festgesetzt, dies aber mit einem zeitlich hinreichenden Vorlauf. Es ist davon auszugehen, dass die neuen Vorschriften nicht vor dem 1. Januar 2021 bzw. 1. Januar 2023 für Bestimmungen über Kantonsbeiträge für bestehende Kindertagesstätten in Kraft gesetzt werden.

## 10 Zeitplan

Thema	Termine
Redaktionskommission	15. April 2019
Verabschiedung externe Vernehmlassung (RR)	28. Mai 2019
externe Vernehmlassung	Juni – August 2019
Information vorberatende Kommission (FGS)	1. Juli 2019

Auswertung externe Vernehmlassung (SA/RD/GSD)	Oktober 2019
Verabschiedung zu Händen Landrat (RR)	November 2019
Beschlussfassung vorbereitende Kommission (FGS)	Januar 2020
1. Lesung im Landrat	Februar 2020
2. Lesung im Landrat	März 2020
Veröffentlichung im Amtsblatt (STK)	März 2020
Ablauf der Referendumsfrist	Mai 2020
Inkrafttreten	1. Januar 2021 (bzw. 1. Januar 2023 für Bestimmungen über Kantonsbeiträge)

## REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

*Res Schmid*

Landschreiber

*Hugo Murer*